

# COVID-19 Freiheitsbeschränkungen und Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

Stand: 30.7.2020

## **1. BewohnerInnen, die an COVID-19 erkrankt, krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind**

- Die regionale Gesundheitsbehörde ist gemäß den Bestimmungen des **Epidemiegesetzes** für allfällige Beschränkungen von Personen, die an COVID-19 erkrankt, krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, zuständig. Sie kann diese Beschränkungen mittels Bescheid anordnen. Eine allfällige zwangsweise Durchsetzung dieser behördlichen Maßnahme gemäß Epidemiegesetz kann nur von der Polizei und nicht vom Betreuungs- und Pflegepersonal erfolgen.
- Freiheitsbeschränkungen, die über die behördliche Einschränkung auf bestimmte räumliche Bereiche hinaus gehen, sind nur nach den Bestimmungen des **HeimAufG** möglich und an die Bewohnervertretung zu melden; auch bei abgesonderten/isolierten BewohnerInnen.

## **2. BewohnerInnen, die nicht an COVID-19 erkrankt, krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind**

- Freiheitsbeschränkungen an Personen, die weder an COVID-19 erkrankt, noch krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, können nur nach den Voraussetzungen des **HeimAufG** vorgenommen werden.
- Diese sind an die Bewohnervertretung zu melden.

## **3. Überprüfung freiheitsbeschränkender Maßnahmen durch die Bewohnervertretung**

- Die BewohnervertreterInnen überprüfen freiheitsbeschränkende Maßnahmen möglichst zeitnah.
- Überprüfungen erfolgen direkt in der Einrichtung unter Einhaltung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)).